



## Was Sie wissen sollten über eichrechtliche Bestimmungen für Elektrizität, Gas-, Wasser- und Wärmezähler

Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gehören zahlenmäßig zu den größten Gruppen eichpflichtiger Messgeräte. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe sowie einer verbrauchsorientierten und somit gerechten Kostenverteilung auf die einzelnen Verbraucher ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb garantierter Fehlergrenzen von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Eichung dieser Geräte erfolgt überwiegend durch staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte, für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, zum Beispiel bei Versorgungsunternehmen oder Herstellern, die im Bereich der Messgeräte für die Energie- und Wasserversorgung Ausgaben der Eichbehörden unter deren Aufsicht als beliehene Unternehmen übernommen haben. Bis Ende August 2000 wurde die Eichung der Geräte durch die Prüfstellen noch *Beglaubigung* genannt.

Nach § 25 des Eichgesetzes (EichG) müssen Elektrizität, Gas-, Wasser- und Wärmezähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. Geschäftlicher Verkehr im Sinne des Eichgesetzes ist zum Beispiel die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern zwischen Wohnungseigentümergeinschaft/Vermieter und Wohnungseigentümer/Mieter.

Aus mietrechtlicher Sicht sind derartige Eichkosten umlagefähig bei der Abrechnung der Betriebskosten gemäß § 19 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit §§ 1 und 2 BetrKV, sofern eine mietvertragliche Vereinbarung vorliegt.

Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen, hat derjenige, der die betreffenden Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereithält. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Wenn Sie über einen Zähler mit Ihrem Mieter dessen Verbrauch an Energie oder Wasser abrechnen, sind Sie verpflichtet, diesen Zähler eichen zu lassen. Die Eichpflicht kann nicht durch vertraglich gefasste Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern umgangen werden. Entsprechende Bestimmungen sind auch in der Verordnung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkV) festgelegt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwendung ungeeichter Zähler im geschäftlichen Verkehr als Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Behörde verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist gemäß § 12 der Eichordnung befristet. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Vor Ablauf der Eichgültigkeitsdauer muss eine erneute Eichung erfolgen. Wurde ein Kaltwasserzähler zum Beispiel im Jahr 2001 geeicht, so endet seine sechsjährige Eichgültigkeitsdauer am 31. Dezember 2007. Der Zähler muss demnach bis zum 31. Dezember 2007 neu geeicht werden.

### **Energie- und Wasserzähler**

### **Eichgültigkeitsdauer in Jahren**

Wärmemengenzähler	5
Warmwasserzähler	5
Kaltwasserzähler	6
Balgengaszähler (G 6 und kleiner)	8
Elektrizitätszähler mit elektronischem Messwert	8
Induktionswerk (mit Läuferscheibe)	16

Die Gültigkeitsdauer der Eichung der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Geräte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist. Die Verlängerungsdauer der Eichgültigkeit beträgt hier nach Messgerät drei bis fünf Jahre. Stichprobenprüfungen dürfen nur durch die Eichbehörde bzw. die staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten und veröffentlichten Verfahren durchgeführt werden. Zähler, deren Eichgültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung verlängert wurden, erhalten keinen neuen Hauptstempel. Sollte ein Messgerät Ihres Versorgungsunternehmens einen Hauptstempel aufweisen, der belegt, dass die Eichgültigkeitsdauer des Gerätes abgelaufen ist, könnte es sein, dass dieses Messgerät aufgrund der durchgeführten Stichprobenverlängerung weiterhin als völlig gültig geeicht gilt. Um nähere Informationen zu erfahren, sollten Sie sich dann an Ihr Versorgungsunternehmen (Stadtwerke) wenden. Dieses ist Ihnen gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

Gebrauchte Zähler, die einer sachgemäßen Herrichtung (Reinigung) unterzogen wurden, können durch die Eichbehörde oder staatliche anerkannte Prüfstellen nachgeeicht werden.

Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein wirtschaftliches Interesse an der korrekten Anzeige eines Messgerätes hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung ist kostenpflichtig. Die geeichten Messgeräte werden mit einem Hauptstempel gekennzeichnet. Der Hauptstempel besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresbezeichnung. Die Jahresbezeichnung besteht aus den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung. Zum Beispiel 04, wenn der Zähler im Jahr 2004 geeicht wurde. Der Hauptstempel ist in der Regel als gelbe Klebmarke oder als Bleiplombe ausgeführt. Zusätzlich zum Hauptstempel können Zähler auch mit einer Aufschrift „geeicht bis ...“ oder „beglaubigt bis ...“ gekennzeichnet sein, die dem Besitzer des Zählers Aufschluss über den Ablauf der Eichgültigkeit gibt. Neben dem Hauptstempel werden die Messgeräte durch Sicherungstempel gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen sowie andere rechtswidrige Änderungen gesichert. Der Sicherungstempel besteht aus dem Eichzeichen der Eichbehörde bzw. der staatlich anerkannten Prüfstelle. Informationen können Sie bei den Direktionen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf bei der Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf, Werftstraße 33, 40549 Düsseldorf, Tel. 0211 / 95 68-0, Fax 0211 / 95 68-144, einholen.

**U. Mecke**  
Wohnungswirt